

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich. Bringlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierjährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn R. 6.— Erscheint tgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gepaßte Zeitseite mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung mit Rabatt gewährt. Vereinanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/2, 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 207.

Dresden, Montag den 7. September 1908.

19. Jahrg.

Sächsische Gewerbeaufsicht 1907.

Weibliche Gewerbeinspektion. — Kinderarbeit in der Heimindustrie.

Diese Jahre besteht nunmehr in Sachsen die weibliche Gewerbeaufsicht. Man hat lange gezögert, ehe man sich dazu entschloß. Es wurden erst weibliche Vertrauensdamen ange stellt, die die Aufgabe erhielten, in ihren Büros einige Stunden in der Woche darauf zu warten, bis Arbeitnehmerinnen mit beschwerden kämen. Diese Einrichtung war mit der Fabrik inspektion nur lose verbunden, die Vertrauensdamen waren seltsam direkt der Kreishauptmannschaft unterstellt. Diese Einrichtung offenbarste sah sehr bald als völliger Mißgriff. Die Bureauaufgaben der Vertrauensdamen blieben bis auf wenige Ausnahmen unbefriedigt. Wollte man wirklich den Arbeitnehmerinnen Gelegenheit geben, ihre besonderen Beschwerden bei den Auffidessdamen anzubringen, mußten diese das Recht haben, die Betriebe aufzufinden und so mit den Arbeitern in Berührung zu treten. Im Ministerium schien man das schließlich auch eingesehen zu haben, denn die fünf Vertrauensdamen wurden nach einiger Zeit als Fabrikinspektoren angestellt. Es wurde ihnen die Aufgabe gestellt, die Betriebe mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft zu revidieren und die Kinderarbeit in der Heimindustrie zu überwachen.

Anfangs stießen die fünf Auffidessdamen auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Unternehmer wollten es nicht einsehen, daß sie ihre Betriebe von einer Dame kontrollieren lassen würden, sie machten daher allerhand Schwierigkeiten, ja, in einigen Fällen wurde den Inspektoren überhaupt der Eintritt verweigert. Nicht geringer waren die Vorurteile bei den ausindustriellen und Heimarbeitern, die in der Beaufsichtigung auf Grund des Kinderarbeitsgesetzes nur eine überflüssige Einschränkung des Verdienstes durch die Kinderarbeit erblickten. Was besser scheint es in dieser Hinsicht geworden zu sein. Denkt man an das aus den Ausflügeln einiger Auffidessdamen zu schließen, von denen wir die der Beamtin hören: „Das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber der Beamtin ist ähnlich ein entgegenkommendes geworden. Die Betriebseigner lassen jetzt in der Regel die Beamtin allein durch die Arbeitsräume gehen und mit den Arbeitnehmerinnen sprechen. Diese zeigen sich wesentlich mitteilsamer als früher und bringen die verschiedensten Anliegen zur Sprache, häufig bitten sie auch um die Vermittlung einer Lohn erhöhung.“ Ähnliches wird auch aus anderen Kreishauptmannschaften berichtet. Doch hat es auch nicht an Betriebshabern gefehlt, die die Zweckmäßigkeit der Auffidess nicht einzusehen wollten. So meldet die Beamtin des Chemnitzer Bezirks: „Die Arbeitgeber zeigten sich meist ungenau und fast ausnahmslos geneigt, vorhandene Lebhaberstände zu beseitigen. Nur die Fabrikanten (meist Auszubildende) der Konfektionswerkstätten wollen zum größten Teile noch immer nicht glauben, daß diese gezielten Bestimmungen über den Arbeitnehmerinnen durchzusetzen liegen.“

Der Verkehr der Arbeitnehmerinnen an der Bureaustelle war sehr gering; nur in Dresden waren 26 Personen vor, an einer anderen Stelle wird im Widerspruch damit von 58 Personen berichtet, die in den Sprechstunden erschienen seien. Aus den Angaben ist aber nicht zu erkennen, wieviel davon Arbeitnehmerinnen waren. In Dresden und Leipzig sind die Inspektoren Kinderarbeitsfrei durch die sozialistischen und gewerkschaftlichen Kinderarbeitskommissionen unterstützt worden. Von dieser Seite wurden ihnen Anzeigen über Verstöße gegen das Kinderarbeitsgesetz beim Illustrations von Zeitungen, Buchwaren und ähnlichen Anlässen übermittelt. Die Beamtin der Kreishauptmannschaft Dresden berichtet darüber folgendes: „Von der gewerkschaftlichen Kinderarbeitskommission wurden 12 Anzeigen, und zwar 9 mündlich und 3 schriftliche, sozusagen auch von Lehrern und Vereinsvorständen bei der Beamtin eingereicht. 7 dieser Anzeigen konnten unmittelbar erledigt werden, während 11 den zuständigen Polizeibehörden übermittelt werden mussten. Die Anzeigen bezogen sich auf die Beschäftigung von Kindern mit Botengängen und dem Ausbringen von Waren und Zeitungen in der Zeit vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends. In drei Fällen betrafen sie den Aufenthalt von Kindern auf Straßen mit öffentlichen Bauten, wobei ein Betreten dieser Häuser durch die Kinder selbst im Abschluß an deren Beschäftigung im Bereich der Möglichkeit lag und daher vom sittlichen Standpunkt aus einschreiten werden mußte. In einem Falle kam es in einem Betrieb, als ein schulpflichtiges Mädchen beim sogenannten Schuhputzereien Verwendung fand, während es sich in einem weiteren Falle um Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes im Fahrradgewerbe während der Nachtstunden handelte.“

In Leipzig gingen der Beamtin von der Kinderarbeitskommission der sozialdemokratischen Arbeiterschaft 22 Anzeigen ein, die in 29 Fällen für begründet befunden wurden. Die Berichte gegen das Kinderarbeitsgesetz sind sehr zahlreich, obwohl sie momentan in der Hausindustrie leicht verdeckt werden können und überhaupt schwer festzustellen sind. Von 30 Fällen hat die Dresdner Beamtin geschuldige Beschäftigung fremder und in 109 Fällen ungesehliche Beschäftigung eigener Kinder festgestellt. Nur in drei Fällen wurde gegen Unternehmer Anzeige erstattet, im übrigen lag man es bei Beweisführungen bewenden. Bei so großer Rücksicht muß das

Kinderarbeitsgesetz immer nur auf dem Papier bleiben. Freilich leugnen läßt sich nicht, daß die Kinderarbeitsbeutung in der Heimarbeit eine traurige Folge des Elends in vielen Arbeitersfamilien ist. Das wird auch von der Beamtin des Zwittauer Bezirks betont, die unter anderem bemerkt, daß bedauerlicherweise ihren Bemühungen, die Kinderarbeit auf das gesetzliche Maß zurückzuführen, dadurch Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, daß der Verdienst des Mannes groß ist und eine je noch den Verdienst mehr oder minder große Mithilfe von Frau und Kindern zur Aufbringung der Mittel für den Lebensunterhalt der Familie nötig ist. Es ist in einem kinderreichen Familie bei einem Tagesservice des Mannes von 2,50 oder 3 M., wie es mitunter der Fall ist, nicht möglich, davon allein alle Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Schon für Trotz muß in solchen Familien sehr häufig 1 M. täglich verausgabt werden. Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn die Mutter Witwe ist. Das ist gewiß auftreffend. Es geht daraus hervor, daß die Kinderarbeit und ihre schädlichen Folgen nur beseitigt werden können, wenn auch der sozialen Not der Eltern, die genötigt sind, mit ihren Kindern in der Heimarbeit zu sorgen, ein Ende bereitet wird. Darüber aber kann kein Zweifel herrschen, daß die Kinderarbeitsbeutung in der Heimarbeit höchst schädlich wirkt auf die Entwicklung der kleinen. Das zeigt auch folgende Stelle in dem Bericht des Inspektors des Dresdner Bezirks: „Einige Lehrer von Schulgemeinden, in denen die Heimarbeit erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit eingangs gefunden hat, klagen über den Rückgang der geistigen Frische und Aufnahmefähigkeit der Kinder. Bemerkenswert ist auch die in solchen Orten beobachtete stark verminderte Benutzung der Schulbibliotheken durch die Kinder, denen nach Aussage der Lehrer keine Zeit mehr zum Lesen gewährt wird. Neben diesen unmittelbaren Einflüssen der Heimarbeit kommen andere gewohnheitsmäßige Verbündigungen der Eltern an ihren Kindern zur Kenntnis der Beamtin. So wurde ihr mitgeteilt, daß Mütter ihren kleinen Kindern, um ähnlich ein entgegenkommendes geworden. Die Betriebseigner lassen jetzt in der Regel die Beamtin allein durch die Arbeitsräume gehen und mit den Arbeitnehmerinnen sprechen. Diese zeigen sich wesentlich mitteilsamer als früher und bringen die verschiedenen Anliegen zur Sprache, häufig bitten sie auch um die Vermittlung einer Lohn erhöhung.“ Ähnliches wird auch aus anderen Kreishauptmannschaften berichtet. Doch hat es auch nicht an Betriebshabern gefehlt, die die Zweckmäßigkeit der Auffidess nicht einzusehen wollten. So meldet die Beamtin des Chemnitzer Bezirks: „Die Arbeitgeber zeigten sich meist ungenau und fast ausnahmslos geneigt, vorhandene Lebhaberstände zu beseitigen. Nur die Fabrikanten (meist Auszubildende) der Konfektionswerkstätten wollen zum größten Teile noch immer nicht glauben, daß diese gezielten Bestimmungen über den Arbeitnehmerinnen durchzusetzen liegen.“

Erfreulich hierbei ist, daß sich bei Arbeitern auch die Erkenntnis von der Schädlichkeit zu regen beginnt. Besonders spricht dafür folgende Stelle im Bericht des Dresdner Beamtin: „Bei den Nachfragefragen konnte beobachtet werden, daß die Bevölkerung den wohlmeintenden Absichten des Gesetzes im allgemeinen etwas mehr Verständnis entgegenbrachte als bisher, und daß sie vor allen Dingen der mit einer übermäßigen heimindustriellen Beschäftigung verbundenen gefunstellten Gefährdung der Kinder größere Aufmerksamkeit zuwenden beginnt. So fragten einige Stubenbewohner der Beamtin gegenüber, ohne deren dienstliche Eigenhaft zu kennen, über zunehmenden Mangel an kindlichen Arbeitskräften für die Stubenbewohner, der auf die Einkünfte der Geschäftsbewohner zurückzuführen sei. Häufig hätten Eltern erklärt, daß die Beschäftigung ihrer Kinder mit Nachteil für deren Gesundheit verbunden sei, und daß sie außerdem die Böhne der erwachsenen Arbeitnehmer rückten.“

Hoffentlich dringt diese bessere Erkenntnis in immer weitere Kreise der Arbeiterschaft. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Kinderarbeit ist durch Kinderarbeitsgesetze und Kontrolle allein nicht möglich, sie ist nur zu erreichen, wenn gleichzeitig auch der Not in den Arbeitersfamilien gesteuert wird.

Die neue Straf-Prozessordnung.

Eine einschneidende Kritik des neuen „liberalen“ Straf-Prozeßordnung ist die Frankfurter Tagepost; wir geben daraus einige der wichtigsten Ausführungen wieder:

Der Entwurf der neuen Straf-Prozeßordnung ist ein echt preußisches Gesetz und dazu eines aus der Blockzeit, bestimmt vom Blockreichstag geschlungen zu werden. Einige technische Fortschritte, die beim besten Willen nicht mehr verfolgt werden könnten, wenn Preußen-Deutschland nicht zum Gespalt der Juristen der Welt werden sollte, sind zusammengelebt mit höchst bedenklichen Rückschritten, nach denen die Reaktionäre längst sich geschart hatten. Von einer grundlegenden Modernisierung der veralteten Bestimmungen ist überhaupt nicht die Rede.

Die scheinbare Vermeidung der Mitwirkung der Väter an der Rechtsprechung, die Einführung der Berufung gegen Strafbürokratie bedeuten nur Sand in die Augen. Etwa werden die bisherigen Schöffengerichte, fast für das ganze Gebiet der Nebertretungen, ersetzt durch den gelehrt Eingelichter; die Mitwirkung von Strafbürokraten ist also gerade für die große Masse der leichten Verfehlungen ausgeschaltet, die das Volk zumeist vor Gericht führen. Wir können heute nicht wissen, welche Handlungen der Arbeiterschicht etwa das fälschliche Strafrecht als Nebertretung unter Strafe stellen wird. Mit dem groben Unfug wird ja heute schon aller mög-

licher Missbrauch getrieben. Alle diese Nebertretungen würden dann aber von einem gelehrt Eingelichter, nicht mehr vom Schöffengericht, im Geschwindverfahren abgeurteilt werden; es wäre ein Luell unerträglicher Schikanen gerade der lebendigen Arbeiterschicht in ihren wirtschaftlichen Kämpfen.

Das Vatenelement ist aber zweitens, obwohl die Straffammler für gewisse Vergehen besuchen bleiben, und die Straffammler für gewisse Vergehen und Verbrechen mit zwei Richtern und drei Schöffen fünfzig bestraft werden sollen, insofern wieder entkräftigt, als alle Verhandlungsinstanzen ausdrücklich mit gelehrt Richtern bestraft werden.

Von den dringenden grundsätzlichen Reformen ist keine einzige in dieser Neuordnung in Angriff genommen, gleichzeitig durchgeführt worden. Das wahnsinn mittelalterliche geheime inquisitorische Verfahren ist gegen den Widerspruch aller bedeutenden Fachleute fast ungeschwächt beibehalten worden. Die Untersuchungshaft ist nur ganz wenig gemildert und für bestimmte Fälle gegen älterjährige Willkür gesichert worden. Alle diese kleinen Verbesserungen aber werden weit aufgehoben durch die Einschränkung des Beweisverfahrens, der wichtigsten Verteidigungsrechte. Die größere Freiheit der Verteidigung in der Ausdehnung der Beweisaufnahme war einer der wenigen Vorteile in der alten Strafprozeßordnung. Künftig wird das Ermessen des Gerichts eine schlimmere Rolle spielen. Bissher durfte das Gericht, sofern die Beweismittel von der Verteidigung zur Stelle geholt wurden, die Beweisanträge nicht ablehnen. Künftig wird dieses bedeutsame Recht der Verteidigung nur noch bei Verhandlungen vor dem Reichsgericht und dem Schwurgericht aufrecht erhalten, nicht aber mehr bei Verhandlungen vor dem Landgericht. Es ist kein genügender Schutz gegen Willkür, daß die Ablehnung von Beweisanträgen in diesem Falle eines einstimmigen Beschlusses des Gerichts bedarf. Das ist eine der empfindlichsten und folgentiefsten Verkleinerungen des neuen Entwurfs. Von unserer Forderung einer kostenfreien Rechtsprechung und eines gerichteten Rechtsstaates ist nichts in dem Entwurf zu bemerken.

Eine der ärgerlichen Verkleinerungen und gefährlichsten reaktionären Versuche ist die Bestimmung des neuen Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Auschluß der Öffentlichkeit. Es wird mit diesen neuen Bestimmungen nicht mehr und nicht weniger erfreut, als so ziemlich alle Presseprozesse unter Auschluß der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. Es ist damit ein Anschlagsrecht gegen die Presse geschaffen und eine der wichtigsten Errungenschaften jahrhundertelanger blutiger Kämpfe, die Freiheit, auf schwerste Vergehen einen Jugendlichen richtet.

Das gleiche gilt, wenn das Verfahren eine noch den §§ 185 bis 187, 189 des Strafgelebuchs strafbare Beleidigung betrifft und einer der Beteiligten die Auschließung der Öffentlichkeit beantragt.

Wir erkennt Absatz kann man sich einverstanden erklären. Die anständige Presse hat auch bisher darauf gehalten, im Verfahren gegen Jugendliche wenigstens nicht die Namen der Angeklagten zu nennen. Dagegen ist der zweite Teil, der ganz allgemein, sofern bloß einer der Beteiligten den Antrag stellt, den Auschluß der Öffentlichkeit zuläßt, eine Unterbindung unseres bedeutamsten Grundrechts der öffentlichen Kritik durch die Presse. Die Presse würde geradezu vogelfrei werden, wenn sie auf das einzige Mittel verzichten möchte, durch die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens das Publikum zum Richter über ihr Vorgehen zu machen.

Es handelt sich nach diesem Entwurf durchaus nicht etwa um die Auschließung der Öffentlichkeit bei sogenannten unsittlichen oder sonst gefährlichen Dingen. In diesen Fällen ist auch noch dem heutigen Recht und auch nach der Novelle der Ausübung der Öffentlichkeit ohnehin auslösbar. Wird die neue Bestimmung aber Recht, so ist schlechterdings jede Kritik der Presse der Willkür der Klassenbehörden ausgeliefert. Man stellt sich vor, daß etwa eine Verhandlungsschäfferei, wie sie gegenwärtig in Preußen-Deutschland durch die Presse entfaltet wird. Die schändlichen Verbrecher brauchen dann einfach nur eine Klage wegen Beleidigung gegen die Presse anzustrengen, den Auschluß der Öffentlichkeit zu beantragen und der verklagten Zeitung wird dann leicht und ohne jeden Schaden für den Kläger das Handwerk gelegt, indem sie wogen irgend einer formellen Beleidigung, die immer zu finden ist, verurteilt wird, obwohl sie in der Sache vollständig recht hatte.

Die neue Bestimmung ist ein Schupparagraph für alle herrschende Korruption, für die Gauner und Schnüre der herrschenden Gesellschaft. Die öffentliche Kritik der Presse, geschützt durch die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, war bisher eines der wenigen Kampfmittel des Volkes gegen die Gewalttätigkeiten und Verbrechen der herrschenden Klassen. Dieses Kampfmittel wird durch die „Reform“ zerbrochen.

Aber noch schlimmer. Bissher bejogte der § 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 klipp und klar: „Die Bekündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.“

Wenigens in der Urteilsbegründung wollte man also die Öffentlichkeit und das Volksurteil zum prüfenden Beugen über das Gerichtsverfahren zulassen. Jetzt schlägt der neue Entwurf vor:

Die Verkündung des Urteils erfolgt öffentlich. Soweit für die Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, kann durch einen besonderen Beschluss des Gerichts, ohne dass eine weitere Verhandlung erforderlich ist, auch für die Verkündung der Begründung des Urteils die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn hierzu eine Gefährdung der Staatsicherheit oder der Stützlinie zu befürchten ist, oder wenn sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen richtet.

Das bedeutet also, dass die Gerichte künftig die Möglichkeit haben, in politischen Prozessen — man denke an die Hochverratsprozesse oder an die antimilitaristischen Prozesse — und in Prozessen, in denen es sich um die Skandalosse der herrschenden Gesellschaft handelt, die Befragten unter völliger Absperrung von der öffentlichen Kritik zur Strecke zu bringen, ohne dass auch nur in der Urteilsbegründung dem Publikum Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben wird.

Es ist vorzusagen, dass künftig das Strafrecht nun auch die ergänzende Bestimmung bringen wird: die Strafbarkeit von Gerichtsberichten aus unöffentlichen Verhandlungen!

Deutsches Reich.

Die Polizei am 18. März.

Der Bedeutstag der Würzgallenzeit hatte Berlin eine impulsive Wahlkreisdebatte gebracht. Als „Zugabe“ wurde uns aber an jenem Tage wieder einmal ein geheimnisvoller Revolutionsdoktor begegnet, der in der Landsberger Allee lebt. Die Vorgänge, die bei den Versuchen zur Ermordung des Schülers im April abgespielt, wurden am Sonnabend vor der 10. Stadtkammer des Landgerichts erörtert.

Anklage war erhoben worden nicht gegen den Schüher — den hatte man ja mehr erwidert — sondern gegen drei Personen, die so für ihre Freiheit gehalten hatten, mit dazu vertragten, dass er ermordet wurde. Angeklagt waren der Sozialist Marx und der Sozialdemokrat Pintz; sie sollten einen Schuhmann-Vorfall während der rechtlosen Ausübung seines Amtes tatsächlich angegriffen und tödlich verhindert haben und zwar gemeinschaftlich.

Zwei angetanzte erschienen sämtlich nicht schuldig zu sein. Marx war am 18. Januar in der Landsberger Allee bei einer Demonstration gegen die Weimarken-Polizei die Weimarken-Polizei, die die Demo aufgelöst, plötzlich auftrat. Es fehlte Blut, laut geschworen, keiner einer gesprungen, ein Radfahrer habe den Schuh angeschlagen. Auch sei gesagt worden, jetzt wolle die Polizei den Schüher verhindern lassen. Tatsächlich sei der Soldat, den die Polizei als den Schüher bezeichnete, von der Polizei auf einen Straßenbahnenwagen gebracht worden. Marz war nun gleichfalls aufzufinden wollen, um zu sehen, wodurch man den Mann tragen werde. Da sei aber er selber von Polizeibeamten verhängt und gefangen worden und auch der Mann, den die Polizei auf den Vorwurf des Straßenbahnenwagens hingestellt hatte, habe auf ihn eingehauen. Der Soldat war, wie ich später erfuhr, ein Polizist in Biel, der Schuhmann-Vorfall.

Auch dem Schüher sollte die Menge ihm von seinem Rad heruntergerissen und ihn blutig schlagen. Die Anklage behauptete, auch Marz habe nach dem Schuh mit auf Bartel eingebaut und habe auf den Straßenbahnen nach einem gesetzlosen Marz auf die Reiter und Reiterin befehlt. Bei Anklage steht es auf, dass der Schuh seinen Lehrer überredet habe, dass er seine Lehrerin am 12. Januar wieder der Schule bringe. „Dann wieder der verfluchte Schuh, genau wie am 12. Januar.“ Wie wollen doch mal jedem, ob der Schüher nicht bestehen können? Die Menge habe auf den vermeintlichen Schüher eingeschossen, er selber habe ihn im Auge beobachtet, bevor er in den Garten der Weimarken-Polizei hineinfiel. Da habe der Soldat plötzlich auf angefahren: „Sie sind gestrandet! Sie blieben hier!“ Auch habe gesagt: „Wir bleiben alle hier, da wir der Meinung sind, dass Sie gefangen haben, das wollen wir Ihnen zeigen.“ Nun habe der Soldat sich als Schuhmann bestimmt, auch habe den Polizeimajor gestellt, der nun zwischen bestimmt war, um Zeitschrift gebracht, der aber dann ihn freilassen. Die eingelagerte Pintz habe, in gibt es an, gleichfalls den Schuh fallen hören. Nun habe gesagt: „Ein Schuhmännchen hat gesagt!“ Dann sei Polizei bestrengt, die Weimarken in den Gärten der Weimarken-Polizei gelöscht und von dort weggestrichen. Bartel sei gesagt und habe Santa feis gehabt. Santa fei habe dann gefordert, dass die Person, die den Schuh zerstört werde, aber Marz ist jetzt entlassen, der sei ihm bekannt, das sei ein Schuhmann. Die Verneidung des Angeklagten folgt mit der Frage des Staatsanwalts: „Ob nicht vielleicht der Schüher ein Gelehrte ist?“ Er habe gesagt: „Ein Schuhmännchen hat gesagt!“ Dann sei Polizei bestrengt, die Weimarken in den Gärten der Weimarken-Polizei gelöscht und von dort weggestrichen. Bartel sei gesagt und habe Santa feis gehabt. Santa fei habe dann gesagt, dass er nicht weiß, ob Bartel entlassen habe. Erwiesen sei seiner, dass nicht Santa feis Bartel entlassen habe; er müsse gewusst haben, dass Bartel entlassen war. Wenn Marz habe bestanden, dass er drei Monate Verjährungszeit habe, weil er nicht wieder zurückkehrt, sondern nur Bezahlung verlangt habe, dagegen sei nichts vorzunehmen sei.

Der Ankläger hat als erster Verzweiflung verstanden. Das ist mir auch, sondern auch für Marz. Es sei nicht erwiesen, dass er doch der Täter sei. Immer habe er gewisse Leute, die etwas daran interessiert waren und Verfehlung davon erwartet, durch verdeckte Auftritte die Menge aufzuregen. Das ist nicht mehr nachzutragen. Das ist nicht mehr nachzutragen, da er den Schuh eingeschossen habe. Er habe nur eindringlich auf Marz Gefangen und Pintz mit einer Waffe Gefangen, was er frei ausgespielt.

Der preußische Weltrat,

Aus dem breiten Unrat, der Hauptstadt der jüdischen Revolution, berichtet der Korrespondent des Berliner Tagblattes folgende Antwort, die er von einem Türken auf die Frage erhielt, ob seine Rasse die Deutschen hassen:

Wie sind nicht deutschfreundlich. Wie sind auch nicht deutschfeindlich. Siede Deucht ist uns gleich bei. Aber

wir wissen, dass man es in Deutschland am wenigsten verstehen kann, was unsere Freiheit bedeutet, da Deutschland selbst keine Freiheit besitzt, ja sogar nur eine durch Polizei und bevorrechtete Klasse in Fesseln gehaltene Verfassung.

Der Konstantinopeler Berichterstatter des B.Z. bemerkt selbst dazu:

Im allgemeinen ist für das weitere Ausland Deutschland gleich Preußen. Wo man auch hinkommen mög., nach Hongkong, nach Yokohama, nach den Vereinigten Staaten, immer wird auf die preußische Behördenwirtschaft und bürgerliche Entretung hingewiesen. Und jetzt singt man auch in der Türkei dasselbe Lied.

Sagte nicht einmal ein deutscher Reichskanzler: „Deutschland in der Welt voran!“?

Scharfmacher an der Arbeit.

München, 6. September. Eine hier unter dem Vorstieg des Kommerzienrats Merck-Altona tagende Konferenz des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände beschloss „als Gegenwirt gegen die sozialdemokratischen Arbeitsnachweise“ die Ausdehnung der von Unternehmern geleiteten Arbeitsnachweise über ganz Deutschland.

Mecklenburgische Idyllen.

In welcher Weise die Lehrer in den ritterhaften Schülern Mecklenburgs der Willkür ihrer Gutsherren ausgegrenzt sind, zeigt ein Notizbuch, das in der liberalen Presse veröffentlicht wird:

Der Rittergutsbesitzer v. Peers in Viellobbe hatte einen Sohn auf seinem Lehrer geworfen, dem er aber nicht einfach kündigen konnte, weil er zugleich Lehrer und Organist war. So verjagte er es auf andere Weise. Allen Untertanen wurde verboden, mit dem Lehrer und seiner Familie zu verkehren und für sie zu arbeiten. Der Lehrer ließ sich durch diejenigen Vorschriften nicht zum Fortgehen bewegen. Es wurden schärfere Mittel verucht. Der Lehrer wurde beim Gericht wegen Unterlassung angezeigt, konnte aber durch Zeugen die Grundlosigkeit der Anschuldigung nachweisen. Eine zweite Anzeige wegen Diebstahls — er hatte drei Jahre vorher mit Erlaubnis des Gutsherrn in einem Wasserloch ohne Erfolg gefischt — batte Freispruch zur Folge. Auf die Frage des Richters nach der späten Urteilssatz laufte die Antwort: „Ich will und muss die gerichtlich in ihm sonst nicht loswerden kann.“ Eine weitere Anschuldigung wegen Betrugs — der Lehrer hatte ein um vier Tage zu junges Kind auf Weisung des Inspektors mit in die Schule aufgenommen und natürlich auch mit auf die Schulabschlußliste gesetzt — batte ebenfalls keinen Erfolg.

Mit Recht entrüsteten sich die Liberalen über solche Sitten, sie vergessen nur die Konsequenzen zu ziehen und dort, wo ihnen Gelegenheit geboten wäre, mit dafür zu wirken, dass endlich auch im Lande des heiligen Österreichs Ruhende geschaffen werden, die unerhörten Unserübermut zügeln.

Von der Fürsorge für frische Postbeamte.

In der Königsberger Bürgerlichen Presse liest man: „Die großer Not befindet sich ein früherer Streitkämpfer in dem benachbarten Dorfe Pobethen; er ist schwierig zu erläutern. Hier besteht er von der Poststörde eine Unterstellung. Sie reicht aber gerade nur zum Allernotigsten aus und lässt für Anstrengung von Heilmitteln nicht das geringste übrig. Da der Frische auch sonst nicht in der Lage ist, sich irgend etwas zu verdienen, werden edelherzende Deutschen gebeten, ein Scherlein zur Unterstützung der Not des Armen beizusteuern. Das zutreffendste Vorwort hat die Wahrheit der Angaben des Notleidenden bestätigt.“

Es ist ein Standort, dass man den frischen Beamten der Not und dem Elend überliefert, so dass man „edelherzende Menschen“ um „ein Scherlein“ anbietet muss.

Der Zusammenbruch einer Lehrer-Darlehenskasse.

k. Die Zentral-Militär-Darlehenskasse für Lehrer, Hintergelehrte und Schülern vertritt Bowesman (Ap.), die Spedition von Durham John Wilson (L), die Goldbarber John Ward (L), die Matrosen und Seeger David Wilson (L), die Schuhmacher Fred (L), die Bäckerarbeiter B. Cooper (Ap.), die Fabrikarbeiter Richard (L), die Lithographen Waller (L), die Goldfischmacher Allen, die Internationale Schiedsgerichtsliga Maddison.

Arbeitslosen-Demonstration.

Glasgow, 6. September. Nach einer Versammlung versucht etwa 2000 Arbeitslose in die Kathedrale einzudringen, als der Polizeiabteilungsdienst beginnen sollte. Die Polizei war in großer Zahl ausmarschiert und trieb die Menge mit ihren Knüppeln zurück, wobei mehrere Demonstranten ernstlich verletzt wurden.

Türkei.

Der Sultan und die Jungfrauen.

Wien, 6. September. Nach Konstantinopel eingetroffenen Rücken zeigen, dass in nächster Zeit ein Konflikt zu befürchten ist, dessen Folgen verhängnisvoll werden können. Der Sultan, dessen persönlicher Einfluss wieder im Wachsen ist, während die Freiheit der eingesetzten Würdenträger und jedes einen Teil der Mitglieder des jugendlichen Komites hierfür gewonnen zu haben. Die Freilassung des bischöflichen Palastes ohne vorherige Belohnung ihres angemessenen Vermögens würde ungünstig der Prüfung seines Geschäftsführers führen.

Rumänien.

Constantinopel, 6. September. Die bisher im Kriegsministerium internierten gewesenen ehemaligen Minister und Generalstaatsräte Tătăru, Memduch Reşid und andere wurden in der Nacht der 3. September freigesetzt, so wie sie bis jetzt verhaftet waren. Doch nicht nur die Aktionäre dieser Darlehenskasse verlieren ihr Geld, das Aktienkapital gilt als völlig verloren.

Auch zahlreiche Lehrer, die der Kasse Spargelder anvertraut haben, dürfen recht erheblich geschränkt sein. Die Kasselleitung war von dem Ausdehnungsdrange befallen worden und erweiterte das Tätigkeitsgebiet der kleinen Gesellschaft, der anfänglich Lehrerkreise zu ihrem schweren Schaden vertraten.

Diese Verlängerung der Tätigkeitsstätte auf Aktien verschiedener Hypotheken angelegt worden sind. Nach berüchtigten Rüsten soll die Leitung dieser Darlehenskasse auf Aktien verschiedene Hypotheken ohne Kenntnis und Genehmigung des Aufsichtsrats vergeben haben. Die Direktion hatte demnach keine Ahnung von Geschäftssachen, der Aufsichtsrat keine Ahnung von den Geschäftssachen seiner Direktion. Ein Jammer ist es nur, dass viele Lehrer die ganze Abmilderungsfähigkeit der Männer, denen sie bezahlen müssen.

Rumänien.

Constantinopel, 6. September. Der Dienst auf der nach Saloniaka führenden Orientbahnlinie ist wieder aufgenommen.

Constantinopel, 6. September. Die Wahlen für den Gemeinderat der Vorstadt Pera fanden gestern statt. Gemeindewahlen fanden 7 Griechen, 3 Rumänen und 2 Armenier. Eine einzige Türkei stimmt für die Griechen.

Rumänien.

Constantinopel, 6. September. 200 Beamte des Unterrichtsministeriums demonstrierten gestern vor dem Hohen Hofe, weil das Unterrichtsminister von 400 Beamten 300 entlassen habe. Der Großwesir versprach, die Angelegenheit zu untersuchen.

Kaspasch ist ein Gelände in Kaspasch genommen, dass den Menschen kommen auf das große Gelände, das durch die Reichsfinanzpolizei begleitet ist.

Rückläufe zur österreichischen Seite. Die Rhein-Meile, die hauptsächlich infolge der „Österreichischen Kriegsrede“ Kaiser Wilhelms II. zwei Offiziere des Gardekorps der Kaiserlichen Armee erhalten. Bekanntlich war die im Offizierskreis geballte Rettung durch eine Indiskretion in die Öffentlichkeit gelangt.

Schnaps-, Tabak- und Streichholzmonopol in den Niederlanden.

Der Referent im Reichscolonialamt für Südostasien, Geheimrat Golmelli, ist, wie der Wil.-pol. Kreis, mit einer genauen Vereinbarung der ungefährten Ertragsaufschlüsselung gewesen, durch die Dernburg die Gewinne des Schutzzuges zu konzentrieren und die Sicherheit der Monopole mit Abfindungen zu gewinnen braucht, dürfte, bemerkt die genannte Korrespondenz, der Vorwurf, der dem heimkehrenden Hofminister demnächst vorliegen wird, kein ungünstiges Bild ergeben, so mehr, da durch die Vergabe von Strafen an alle Soldaten und Beamte angeblich bedeutende Erlöse im Venefizfonds gemacht werden können.

Meine politischen Nachrichten. Zu Ehren der in Prag eingetroffenen Delegierten des Pariser Wirtschaftsrates fand ein feierlicher Handels- und Gewerbeempfang aus dem internationalen Handelsverein, der am Sonntag in Prag eröffnet wurde, haben beschlossen, dass Prag in zukünftiger Zeit den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Schaffung solcher Monopole mit Abfindungen zu konzentrieren, die gerechnet zu werden braucht, der Vorwurf, der dem heimkehrenden Hofminister demnächst vorliegen wird, kein ungünstiges Bild ergeben, so mehr, da durch die Vergabe von Strafen an alle Soldaten und Beamte angeblich bedeutende Erlöse im Venefizfonds gemacht werden können.

Meine politischen Nachrichten. Zu Ehren der in Prag eingetroffenen Delegierten des Pariser Wirtschaftsrates fand ein feierlicher Handels- und Gewerbeempfang aus dem internationalen Handelsverein, der am Sonntag in Prag eröffnet wurde, haben beschlossen, dass Prag in zukünftiger Zeit den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Schaffung solcher Monopole mit Abfindungen zu konzentrieren, die gerechnet zu werden braucht, der Vorwurf, der dem heimkehrenden Hofminister demnächst vorliegen wird, kein ungünstiges Bild ergeben, so mehr, da durch die Vergabe von Strafen an alle Soldaten und Beamte angeblich bedeutende Erlöse im Venefizfonds gemacht werden können.

Meine politischen Nachrichten. Zu Ehren der in Prag eingetroffenen Delegierten des Pariser Wirtschaftsrates fand ein feierlicher Handels- und Gewerbeempfang aus dem internationalen Handelsverein, der am Sonntag in Prag eröffnet wurde, haben beschlossen, dass Prag in zukünftiger Zeit den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Schaffung solcher Monopole mit Abfindungen zu konzentrieren, die gerechnet zu werden braucht, der Vorwurf, der dem heimkehrenden Hofminister demnächst vorliegen wird, kein ungünstiges Bild ergeben, so mehr, da durch die Vergabe von Strafen an alle Soldaten und Beamte angeblich bedeutende Erlöse im Venefizfonds gemacht werden können.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Siegeszug.

Wien, 6. September. Siegeszug, der den Stadtherrn Graf Beck ist, und dessen Proses nach dem Spruch des Kaiserkönigs vor dem Verhandlungskabinett kommt, der keinem Deutschen, der im Kriege auftrat, erklärt, die Entscheidung des Kaiserkönigs befreit ihn nicht freudig. Er wolle nicht als unerschrocken, fahrlässig gelten, seine Tat sollte nicht als die eines Wahnwitzigen angesehen werden. Er möchte sich nicht widerwillig der Prüfung seines Geschäftsführers fügen.

England.

Die Friedensdeputation der englischen Gewerkschaften. Die englischen Gewerkschaftsbüros treffen Anzahlung, um den Deutschen Gewerkschaften eine Friedensdeputation zu übertragen. In der Deputation beteiligen sich sowohl Mitglieder der Arbeiterpartei (Ap.) wie Mitglieder der liberalen Partei (L), dagegen sind bekannte Sozialisten und ihnen nicht zu finden.

Das Parlamentarische Komitee des Trade-Unionenganges. treten: Shackleton (Ap.), Gill (Ap.), Steadman (L); der Londoner Buchdrucker vertritt Bowesman (Ap.), die Spedition von Durham John Wilson (L), die Goldbarber John Ward (L), die Matrosen und Seeger David Wilson (L), die Schuhmacher Fred (L), die Bäckerarbeiter B. Cooper (Ap.), die Fabrikarbeiter Richard (L), die Lithographen Waller (L), die Goldfischmacher Allen, die Internationale Schiedsgerichtsliga Maddison.

Arbeitslosen-Demonstration.

Glasgow, 6. September. Nach einer Versammlung versucht etwa 2000 Arbeitslose in die Kathedrale einzudringen, als der Polizeiabteilungsdienst beginnen sollte. Die Polizei war in großer Zahl ausmarschiert und trieb die Menge mit ihren Knüppeln zurück, wobei mehrere Demonstranten ernstlich verletzt wurden.

Türkei.

Der Sultan und die Jungfrauen. Wien, 6. September. Nach Konstantinopel eingetroffenen Rücken zeigen, dass in nächster Zeit ein Konflikt zu befürchten ist, dessen Folgen verhängnisvoll werden können. Der Sultan, dessen persönlicher Einfluss wieder im Wachsen ist, während die Freiheit der eingesetzten Würdenträger und jedes einen Teil der Mitglieder des jugendlichen Komites hierfür gewonnen zu haben.

Rumänien. Constantinopel, 6. September. Die bisher im Kriegsministerium internierten gewesenen ehemaligen Minister und Generalstaatsräte Tătăru, Memduch Reşid und andere wurden in der Nacht der 3. September freigesetzt, so wie sie bis jetzt verhaftet waren. Doch nicht nur die Aktionäre dieser Darlehenskasse verlieren ihr Geld, das Aktienkapital gilt als völlig verloren.

Auch zahlreiche Lehrer, die der Kasse Spargelder anvertraut haben, dürfen recht erheblich geschränkt sein. Die Kasselleitung war von dem Ausdehnungsdrange befallen worden und erweiterte das Tätigkeitsgebiet der kleinen Gesellschaft, der anfänglich Lehrerkreise zu ihrem schweren Schaden vertraten.

Diese Verlängerung der Tätigkeitsstätte auf Aktien verschiedener Hypotheken angelegt worden sind. Nach berüchtigten Rüsten soll die Leitung dieser Darlehenskasse auf Aktien verschiedene Hypotheken ohne Kenntnis und Genehmigung des Aufsichtsrats vergeben haben. Die Direktion hatte demnach keine Ahnung von Geschäftssachen, der Aufsichtsrat keine Ahnung von den Geschäftssachen seiner Direktion. Ein Jammer ist es nur, dass viele Lehrer die ganze Abmilderungsfähigkeit der Männer, denen sie bezahlen müssen.

Rumänien.

Constantinopel, 6. September. Die bisher im Kriegsministerium internierten gewesenen ehemaligen Minister und Generalstaatsräte Tătăru, Memduch Reşid und andere wurden in der Nacht der 3. September freigesetzt, so wie sie bis jetzt verhaftet waren. Doch nicht nur die Aktionäre dieser Darlehenskasse ver

1. Beilage der Dresdner Volkszeitung.

Rz. 207.

Dresden, Montag den 7. September 1908.

19. Jahrgang

Sächsische Angelegenheiten.

Die alte Polizeipräzis.

Zoß täglich mehrere sich die Sätze polizeilicher Eingriffe im Verkehr um: Verfassungsrecht. Obwohl der Minister des Innern die Polizeibehörden besonders vor einer schwäbischen Auslegung und Handhabung des Reichsvereinigungsgeges gesamt hat, wird die alte Polizeipräzis gegen die Arbeiterorganisationen noch wie vor weiter gelten. Die Präzis, vor der Hoenthal warnte, unter Weiß den Polizeibehörden so in Fleisch und Blut übergegangen, daß heute noch in derselben Weise verfahren wird. Eine Illustration der alten Präzis unter dem neuen Gesetz ließerte der Stadtrat zu Crimmitschau. Von dort weiß das Sächsische Volksblatt folgendes zu berichten:

Die Bestimmungen des neuen Reichsvereinigungsgeges lämmten den Stadtrat von Crimmitschau sehr wenig, er deutet das Gesetz nach seiner Art aus. In der am gestrigen Abend stattgefundenen gewerkschaftlichen Textilarbeiterversammlung war ein Polizeibeamter in Uniform anwesend. Trotz der Aufforderung des Verfassungsbeamten, sich zu entfernen, kam der Beamte dieser Aufforderung nicht nach. Der Beamte erklärte, daß er nicht als überwachender Beamter angesehen wäre, sondern von jener vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten habe, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit der Versammlung beigezuhören. Sonach gehöre auch Crimmitschau zu den Orten, in welchen die Verwaltungsbehörden dem Reichsvereinigungsgeges eine ihnen beliebige Auslegung geben. Wie könnte auch Crimmitschau fehlen! Die Versammlung beschloß sich beiderseitig auf alle Anklagen zu wenden.

Da haben wir ja wieder den alten Polizeipräzis. Wenn man einer Versammlung oder sonstigen Versammlung organisierter Arbeiter nicht anders bekommen konnte, operierte man mit sicherheitspolizeilichen Gründen. Hatten sich alle Rücksicht der Sozialdemokratie als wirkungslos erwiesen, so stand man, daß eine Türe, weil sie nicht nach außen schlug oder weil sie zu eng, eine Gefahr für die Versammlung bedeute. Häufig waren auch die Treppen zu ihm und die Stufen zu schwach. Das wurde zumeist just zu der Zeit entdeckt, wo die erste sozialdemokratische Versammlung abgehalten werden sollte, und zwar an Sälen, die von Jahrzehnten ohne jede Beanstandung benutzt worden waren. Alles schlimmer war es bei Versammlungen unter freiem Himmel. Sie wurden in vielen Bezirken durch die sicherheitspolizeiliche Fürsorge überhaupt unmöglich gemacht. Ein Steinbruch in der Nähe des Versammlungsortes mußte dazu herhalten, eine Gefahr für die Versammlungsteilnehmer zu konstruieren, weshalb die Versammlung verboten werden mußte. Eine Versammlung wurde aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten, weil sein Weg in der Nähe des Versammlungsortes vorüber führte, eine andere, weil der Versammlungsplatz an einem Wege lag, häufiger mußten jedoch aus sicherheitspolizeilichen Gründen einen Grund zu Versammlungsverboten abgeben, einmal weil solche in der Nähe des Versammlungsplatzes standen, ein andermal weil keine Häuser da waren.

Jahrzehntlang ist diese Präzis gelitten worden. Bis in die letzte Zeit waren die Gründe der öffentlichen Sicherheit die dominante Halbseite für das Verfassungsrecht. Die leise Verordnung des Ministeriums des Innern ließ einige Hoffnung aufkommen, daß endlich mit den sicherheitspolizeilichen Fällen Friede ausgehen werde. Der Crimmitschauer Fall aber beweist, daß die Behörden auf die alten Mittel wieder zurücktreten. Wenn man nur erst einmal damit etwas Glück gehabt hat, wird man bald in größerem Umfang versuchen. Es ist deshalb angebracht, jeder beteiligten Regierung bei der Polizeibehörde energisch zu Leibe zu gehen und Beschwerde bis zur letzten Instanz zu führen.

Landtagsschluss?

On einem Leipziger Blatt wird über diese in letzter Zeit wieder in die Debatte geworfene Frage folgendes ausgeführt:

Wenn schließlich gefragt wird, daß man in zuständigen Kreisen tatsächlich und ehrlich mit der Möglichkeit einer Auflösung der Zweiten Kammer rechnet, so kann man dem nicht widerstreiten. Über nicht richtig ist die weitere Annahme, daß die Regierung deswegen schon sofort Entscheidungen getroffen hätte. Die Frage der Landtags-Auflösung wird erst dann aufkut, wenn die Zweite Kammer den Regierungsentwurf ablehnt, die Regierung sich aber nicht entschließen kann, den Kompromissentwurf der Parteien als zukünftiges Wahlrecht anzusehen. Dieser Fall kann am Ende der bevorstehenden Nachsitzung des Landtags, etwa Mitte Dezember, eintreten.

Wir halten allerdings eine Landtagsauflösung nicht für wahrscheinlich. Es kann aber nichts schaden, wenn uns daran erinnert wird, daß das Ministerium Hoenthal sich in einer Situation befindet, in der nichts anderes übrig bleibt als entweder den Kompromiss zu schlucken oder, wenn man das nicht will, abzutreten oder den Landtag aufzulösen. Letzteres würde allerdings auch nur ein Hinauschieben der endgültigen Entscheidung bedeuten, denn das Auskommen einer Regierungsmajorität in der Wahlrechtsfrage ist so gut wie ausgeschlossen.

Die jüdischen Antisemiten

wollen am 20. Dezember ihre Jahresversammlung im Riesa abhalten. Es sind einige organisatorische Änderungen geplant. Es soll der sächsische Landesverein an den Reichsbund der deutschen Reformpartei angegliedert werden, daneben aber für die Erledigung jüdischer Angelegenheiten eine Zentralstelle für Sachsen geschaffen werden. Die neue Zentralstelle wird mit der Geschäftsstelle der Deutschen Reform in Dresden verbunden bleiben. Nur Wahlrechtsreform in Sachsen wird der Landesverein eine Rundgebung eröffnen und darin auch Stellung zu dem Wahlrechtskompromiß der konservativen und der nationalliberalen Fraktion des Landtags nehmen. Weiter sind Vorträge in Aussicht genommen: 1. über die Frauenfrage, unter besonderer Berücksichtigung des Vordringens der Frauen in selbständigen Berufen, vom nationalen und wirt-

schafflichen Standpunkt aus betrachtet (Berichterstattung Justizrat Stadtverordneter Schaub in Leipzig); 2. über den Gesetzentwurf betr. "den unlaufenen Wettbewerb" (Berichterstattung Rechtsanwalt T. Egon Richter und Stadtverordneter Kaufmann Glöse).

Die nächsten Änderungen an der Organisation werden an den Untergang der Reformpartei in Sachsen nichts ändern. Schon längst ist der Kontakt so weit gediehen, daß die Antisemiten keine Rolle mehr im politischen Leben spielen können. Die Zudeutlichkeit ist selbst den jüdischen Spießbürgern zu dünn geworden.

Die Festlegung des Osterfestes

die bei uns in Sachsen im Laufe des letzten Jahres so oft zur Debatte stand, bildet auch einen Verhandlungsgegenstand des demokratischen Internationalen Handelskammerkongresses. Von öffentlichen Korporationen waren es bekanntlich die vereinigten sächsischen Handelskammern, die 1891 beim deutschen Handelskongress und bei der Reichsversammlung eine den wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung der Frage in Anregung brachten.

Chemnitz. Die Finanzlage der Stadt ist wie die der meisten Großstädte nichts weniger als glänzend. Es wird dem L. L. darüber folgendes geschrieben: Die vor mehreren Jahren aufgenommene Anleihe ist bereits verbraucht, viel eher, als im Plenar vorgelesen war; man hat die Aufnahme einer neuen Anleihe in Höhe von 50 Millionen beschlossen. In Zukunft soll möglichst sparvoll gewirtschaftet werden. In den letzten Jahren hat die rasche Entwicklung unserer Stadt hohe Aufwendungen verlangt und das Schuldenonto erheblich belastet. Die Stadtverordneten haben deshalb an den Rat das Entschluss gerichtet, einen Plan aufzustellen, nach welchem in den nächsten Jahren Mittel aus der Anleihe verwendet werden sollen, und den Ratsdezernenten ist angeheimgesessen, ihre Wünsche auf das allernötigste zu reduzieren. Ferner wurde der Wunsch an erkennen gegeben, es möchten mehr Ausgaben aus laufenden Mitteln bestritten werden, damit nicht zu hohe Wechsel auf die Zukunft gezogen zu werden brauchen. Nebenfalls mit Rücksicht auf die Finanzlage besteht beim Rat auch wenig Neigung zu Einverleibungen, welche einige Vororte anstreben.

M. Chemnitz. Meine Anfassung zur Beauftragung hatte sich der in Brodau am 15. Februar 1887 abgewogene Unteroffizier Hermann Hammel von der 3. Kompanie des 2. Infanterie-Regiments Nr. 133 (Brodau) zu verantworten. Er glaubte sich durch den Soldaten B. bestellt, ob, als bleibe ihm am 29. Juli eine Meldung übermittelt. Er geriet verunsichert in Alarm, daß er dem Soldaten das eben abgenommene Schlagzeug an die Brust mocht. Er wurde dafür wegen vorsturzweidiger Behandlung auf dem Militärrichterweg mit drei Tagen Arreststrafe belegt. Hammel batte aber Damals gehabt und seitdem bestrafung erwartet und sich deshalb an B. herangemacht, um diesen zu bestimmen, auf Vertragen die Sache der Wahrheit jüdische in für G. günstigen Sinne darzustellen. Er sollte sagen, es handle sich nur um ein Gerücht Hammels, "damit unsere Auslagen übereinstimmen". (So als wird's gemacht!) Nicht wegen Anfassung zum Meineid, nein, nur wegen Anfassung zur Beauftragung wurde Hammel unter Anklage gestellt. Da aber der Soldat standhaft war und der Wahrheit die Ehre gab, ist nach Annahme des Gerichts nicht Anfassung zur Beauftragung, sondern nur Mißbrauch der Dienstgewalt zu bestrafen. Das Gericht warf 5 Tage Mittagsstrafe als Strafe aus. — Gegen die militärische Disziplin so ergangen, da er vom Blazer weg arrezziert werden müsse, hinsichtlich am 10. August 1907 als Soldat Paul Martin von der 10. Kompanie des 133. Regiments. Er hatte beim Exerzieren geworfen und einen Kameraden, der auf einer fahrlässigen Stelle stand, getroffen. Als ihn der Zug zur Ruhe verweilte, sagte M.: „Ich bin doch in meinem Rechte.“ Nun erfolgte seine Arrest. Als er abgeführt wurde, sagte M. wiederholts: „So ist's richtig, nun habe ich's doch so weit gehabt!“ Er wurde wegen Verstoßes im Unterholz am 9. August zwei Wochen und fünf Tagen Gefängnis (1) verurteilt. So wollen es das Gericht und die militärische Geschwad! Das Volk versteht solche Justiz nicht.

Naderberg. Das richtige Rechnen bei den Handwerkern ist einmal ein wunder Dutzend. Bereits wieder einmal die Angabe ist eine kleinere Molarstein, die der weisse Säuber zu vergeben hat. Es handelt sich um den Weiß von Straßenlaternen. Bestraft wurden Beträgen von 365 M. bis 992 M. Der Leiter forderte also bei einer dreimal soviel als der Billigte.

Hallenstein. Die zunehmende Schwierigkeit der Städte, sich gutes Wasser in ausreichenden Mengen zu verschaffen, veranlaßt folgende Meldung aus Hallenstein: Durch das rapide Anwachsen der Einwohnerzahl unserer Stadt (sie hat sich innerhalb der letzten zehn Jahre fast verdoppelt) wird das früher im Ueberfluß vorhandene Wasser jetzt knapp. Die Sorge der Stadtverwaltung bildet deshalb auch die Versorgung von mehr Wasser. Nachdem die Lieferanlage in der Nähe der Lößbergabwürungen, die über 200 Meter tief gehoben hatte, ohne Wasser zu finden, wieder abgetragen werden mußte, hat die Stadtverwaltung beschlossen, das Wasser des Lößelbachs an die städtische Leitung anzuschließen. Hierzu hat nun das Mittelzug Dorfstadt, in dessen Muren der Lößelbach fließt, so hohe Bedingungen gestellt, daß ein Kubikmeter Wasser auf 80 Pf. zu stehen kommt. Nach einem neuern Beschuße soll nunmehr von diesem Projekt abgesehen und das Mündungsgebiet in Anspruch genommen werden.

Pegau. Die Gründung einer elektrischen Uebertankstätte mit dem Sitz in Oberwitz ist bereits in Angriff genommen worden. Die vorhandene Wasserkraft soll durch Turbinen auf 180 bis 200 Werdertäste erhöht werden. Es wird beabsichtigt, die Leistungskraft bis 50 Kilometer Entfernung mit Licht und Kraft für Landwirtschaft und Industrie zu versorgen, wobei sämtliche Ortschaften gleichen Zubehör, Rohren und Pumpen in Betracht kommen. Schon in kürzer Zeit werden in den Cristallinen Versammlungen zwecks Anbaubarkeit von Künsläufen abgehalten werden.

Nachrichten aus dem Lande.

Raunhof. Eine neue Wendung hat die Untersuchung in der Großeckinger Mordaffäre genommen, der die unglaubliche Marthas Conrad aus Leipzig zum Opfer fiel. Über der Tat bestätigte Landrichter namens Reijan und Kraatz befinden sich zwar noch in Haft; es ist aber fast sicher, daß die beiden die Mörder nicht sind. Ingwischen haben sich, wie die Leipziger Abendzeitung mitteilte, Dinge ereignet, die für die Aufklärung des Verbrechens von höchster Bedeutung waren. Lange, nachdem die beiden mutmaßlichen Mörder verhaftet waren, nachdem Hundertmal die Felder im weiten Umkreis aufs peinlichste abgesucht worden waren, wurde der Sonnenuntergang der Erwiderung gefunden. Das ausgeschlossen ist, daß der Schwarm früher den Süden entgangen war, da ferne die verhafteten Landstreicher das Gewebe nicht an die Fundstelle gebracht haben könnten, mußte es ein dritter gewesen sein. Der wirkliche Mörder wahrscheinlich, der sich nicht mehr jüden

fühlt. Doch auch andere Umstände förderten die Untersuchung: Keine Widerprüche in den Aussagen, Geschlecht und anderes. Vor Wochen bereits fand sich eine neue Spur, deren Verfolgung sofort mit allem Eifer aufgenommen wurde. Und diese Spur führte nun in die Raumhofs-Mühlgasse. Gegen geführt haben, ganz in die Nähe von Großeckenberg selbst. Zahlreiche Vermehrungen fanden wieder statt; der Fall Großeckenberg wurde in zwei mächtigen Alleenbändern auf. Auch die Gendarmerie nahm am Ort und Stelle neue Recherchen vor. Ziemlich engen zogen sich die Kreise. Und nun soll sich der Verdacht gegen eine Person richten, die in der Raumhofs-Mühlgasse Gegenfeld selbst wohnt und in guten Beziehungen lebt. — Wie uns von anderer Seite mitgeteilt wird, soll ein Gutachten ausgeführt aus der Großeckinger Gegend wegen des Verdachts, den Morb ausgeübt zu haben, verhaftet worden sein. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Meldung bewahrheitet.

Alte Nachrichten aus dem Lande. In der Schmiede bei Nadeburg in der Domäne Ziegelwerke wurde der Arbeiter Siegle aus Zinnhüt durch eine hereinbrechende Lehmkugel verletzt; er erlitt schweren inneren Verletzungen und einen Steinbruch. Am Sonnabend Abend ist er verstorben. — Der Schlosser Kräbel in Nadeburg starb in der Nacht die Treppe hinab, erlitt eine schwere Gehirnentzündung und starb, ohne die Behandlung weiterzutragen zu haben. — Im Waldhaus bei Nadeburg geriet ein Schäferneuer die mit Unterdrückung reich gefüllte Scheune des Gutsbezirks Orla-Wachau und vernichtete den Dachstuhl des anstehenden Wohnhauses. — Erhängt aufgefunden wurde vorigen Freitag in Witzna auf dem Felderareal an der Dresdner Straße hinter den Schiebergärten ein 40 Jahre alter Nordmärker. — Nach dem Glanz von Weintrauben erkrankten in Weizen zwei Kinder eines Fabrikarbeiters. Der sechsjährige Sohn ist bereits gestorben, der Junge des neunjährigen Bruders ist hoffnungslos. Man vermutet, daß die Trauben gefeuert waren; deshalb ist es dringend zu empfehlen, jede Traube vor dem Genuss in reinem Wasser abzupülen. — Am Donnerstag früh gegen 4 Uhr wurde in fast ganz Limbach eine gewaltige Detonation vernehmen. In einem Hause der Gelenkeitstrasse war durch ein brennendes Streichholz das aus einer schwach gewordenen Gasflamme entzündete Gas entzündet worden. Der Materialschaden ist unbedeutend. Verletzt wurde niemand. — Pilzfischer fanden im Gellertwald bei Großeckberg an einem Baum hängend die bereits in Vergewaltigung übergegangene Leiche eines Selbstmörders, die anscheinend schon längere Zeit dort hing. Die Persönlichkeit des Lebensmüden ist noch nicht festgestellt. — Auf der Chemnitzer Meinhardstraße ereignete sich bei einem Trainingssprinten ein Sturz, der sehr gefährlich aussah, glücklicherweise aber keine ernsten Folgen hatte. Der Leipziger Müller, der den ersten Lauf des Rennens über 10 Kilometer gewonnen hatte, kam im zweiten Lauf, als er den Chemnitzer Seidel die erste Runde nehmen wollte, zu Fall. Seidel fuhr in das Tandem des Leipziger hinein, wodurch die Schrittmacher die Gewalt über den Motor verloren und alle an die Batterien fuhren, während über sie mehrere Male kam, um mit Hochstromschlägen davon, während sein Chauffeur Hummel-Büsch eine Stellung des rechten Fußes davontrug. — Winterliches Schneetreiben war gestern in Kötzschenbroda vornehmlich auf den Höhen zeitweise zu beobachten. Den vorzeitig erschienenen Kindern des Winters war über sehr langes Leben geschenkt, und bald sammelten die Eltern zusammen.

Stadt-Chronik.

Soziales Elend.

Ein Bild aus dem erbärmlichen Leben des Arbeiters, das keineswegs eine Ausnahme, sondern sehr häufig anzutreffen ist, entwölft eine Verhandlung vor dem hiesigen Landgericht. Wege fahrlässiger Tötung des eigenen Kindes möglicht sich der Handlungsschluß Friedrich Hermann Ohndorf verantworten. Er ist verheiratet und hat fünf Kinder gehabt. Davon sind vier gestorben. An dem Tode des vierten Kindes, einem fünf Wochen alten Mädchen, soll O. Schuld haben. Er war Anfang dieses Jahres arbeitslos und die Familie befand sich dementsprechend in sehr bedrängter Lage. Da keine Aussicht bestand, daß der Ehemann bald wieder eine Stellung bekommen würde, blieb der Ehefrau O. nichts anderes übrig, als für die Familie zu arbeiten. Sie nahm eine Stellung als Kellnerin in Pirna an. Der Mann blieb zur Wartung der Kinder zu Hause in der Wohnung auf der Ammonstraße. Das fünf Wochen alte Mädchen war schon von der Geburt an kränklich, insbesondere litt es an Darmfisteln. Die Leute wußten sich nicht zu helfen. Einen Arzt zogen sie nicht hinz, weil sie kaum das Nötige zum Lebensunterhalt hatten und angeblich nicht wüssten, daß ihnen ein Arzneimittel zur Verjährung gestanden haben würde. Der Mann pflegte das Kind, so gut er es verstand. Am Abend des 22. Februar in der neunten Stunde richtete er dem Kind die Bett her. Er hielt es im linken Arm und drückte es an sich, während er mit der rechten Hand das Lager bereitete. Da machte das Kind infolge der Schmerzen eine Bewegung und fiel mit dem Kopf auf den Bettrand. Es sprang nicht und der Vater legte es deshalb ruhig ins Bett. An der linken Kopfseite bildete sich jedoch ein blauer Fleck und in der Nacht zum 23. Februar, früh gegen 2 Uhr, starb das Kind, ohne von einem Arzte vorher behandelt worden zu sein. Die Eltern erstaute von dem blauen Fleck am Kopfe Anzeige. Es wurde eine Sektion der Kleidungsstücke vorgenommen, die den Kausalzusammenhang zwischen der Verleugnung und dem Tode des Kindes ergab.

Gegen den Vater wurde nun auf Grund des Gutachtens des Polizeiarztes Dr. Heide wegen Verdachts der vorjährigen oder fahrlässigen Tötung eine Voruntersuchung eingeleitet. Der Vater bestreit jede Schuld an dem Tode seines Kindes. — Zu der Hauptverhandlung waren jedoch Zeugen — darunter die Ehefrau des so schwer Verachteten — und als Sachverständige Polizeiarzt Dr. Heide und Gerichtsarzt Dr. Oppen geladen. Unter anderem wurden die Briefe, die O. nach dem Tode seines Kindes an seine Ehefrau nach Pirna schickte. Er erwähnt darin fast nur heiligend den Tod der kleinen Tochter und zeigt keine besondere Trauer darüber. Den Brief vom 26. Februar enthält aber merkwürdigweise die Worte: „Ich werde wohl ins Buchhaus kommen.“ Diese Aussicht hatte bezug auf das Erreichen der Verleihkommission nach dem Tode des Kindes. O. will diese Aussicht ironisch gemeint haben, weil die Polizei und die Staatsanwaltschaft seine Schilderung von dem Unfall des Kindes skeptisch aufgenommen hätten. Auf Grund der Sachverständigen-Gutachten und der übrigen Beweisaufnahme wurde er der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden und zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Urteilsbegründung liegt der Verdacht sehr nahe, daß es sich hier um einen Mord und nicht nur um eine fahrlässige Tötung handelt. Das ergibt sich besonders aus der außergewöhnlichen Viehsläufigkeit und Viehsläufigkeit, mit der der Angeklagte von dem Tode und

ausgewandert nicht, über die Mutter zu kommen.

Die Freude ist mir ein anderer Raum. Schau ich den Raum mit der See durch, so kann ich, wie die Naturkunde der verbliebenen Spezieskeiten entnehmen, wie sie sich im Raum der Zukunftsvorausseiter gesetzt haben. Aber über ruht auf dem verbliebenen Gedanken, dass die Künste zu feiernden und jungen Menschen ausgestattet, ein Beispiel davon in kleinen Werken zu verpflegen und den Raum weiter zu lebendigem und jungen Menschen ausgestalten. Aber der Weltverständnis ist noch zuviel.

So soll, je jünger heutigen die künstlerischen Spezieskeiten, nur ein Weltverständnis angedeutet zu praktischen Zwecken sein, alle eine Art geistiger und geistreicher innerstaatlicher Sternengruppe. Was möglicherweise von normierter Kunst verhindert, in der Spezies etwas anderes zu geben als ein Mittel, Wissen auszutragen und mit ihrem Preis zu heilen. Der moderne Wissenschaftler würde in seiner Arbeit auf all die menschlich seines, berühmten Gefühle, die bei jedem Geschöpfer verbreitet sind, verzichten, bestätigt; sein verbreitetes Werk wäre eine Glorie ohne Oberfläche wie die Werke der Natur. Jenseitiges Gedanken des Wissenschaftlers, auch der Künstler und der Dichter, für die gerade die Weltverständnisse des Werkes die Hauptrolle ist, müssten wieder eine Art Normen machen, die in einer freudigen Sprache fröhliche Freude in Serie herstellen. Nur mit dem Untergang des alten Gewissens hat die Zukunft im Banne verblieben die rechte Verantwortung des Künstlers übernommen, während der Opernmeister beim Kindheitstanz nur das geschafft hat, was vorher voraus geplant war.

Aber die Konzepte des Opernmeisters kennt das alles nicht. Das Gegenteil. Sie verfolgen mit einem Male den Stempel des Geistverstandes, wonach die Sprache nur ein geprägtes Wortmaterial ist, und lassen sich bei ihrem Hauch, katholische und protestantische Traditionen in Opernrede. Und am am Ende für die große Übertragung der Weltordnung zu gewinnen, könnten wir uns eine Opernabschlussszene des Goethe in die Hände.

Geschätzte Kollegin des Opernmeisters kennt das alles nicht. Das Gegenteil. Sie verfolgen mit einem Male den Stempel des Geistverstandes, wonach die Sprache nur ein geprägtes Wortmaterial ist, und lassen sich bei ihrem Hauch, katholische und protestantische Traditionen in Opernrede. Und am am Ende für die große Übertragung der Weltordnung zu gewinnen, könnten wir uns eine Opernabschlussszene des Goethe in die Hände.

Geschätzte Kollegin des Opernmeisters kennt das alles nicht. Das Gegenteil. Sie verfolgen mit einem Male den Stempel des Geistverstandes, wonach die Sprache nur ein geprägtes Wortmaterial ist, und lassen sich bei ihrem Hauch, katholische und protestantische Traditionen in Opernrede. Und am am Ende für die große Übertragung der Weltordnung zu gewinnen, könnten wir uns eine Opernabschlussszene des Goethe in die Hände.

Wir geben hier Höhe des Tages, um zu zeigen, von welchen Gefühlen aus die Opernmeisterin die Weltordnung bestimmt.

Theater

Opernhaus. Orpheus und Eurydike von

Gluck hat am Sonnabend einen in Vergleich zu

den anderen wichtigen Opern zum Erfolg bei Opernhaus ver-

arbeitet. Zehn ist bei einer Oper, die an Handlung aus, an Schauspiel nicht sehr gut, und kein Lust - insgesamt weniger - eine Saison zu Ende gestellt zu beginnen. Wer in den nächsten Opern geht, kommt, um sich natürlich zu erholen. Natürlich freilich

noch bei ehrlichen Theaterschauern noch Reuevater möglichst haben. Späteren Erinnerung, die man nicht mehr als lastiges Gedächtnis trifft, kann es nicht geben. Und

noch geschehen, es als reinen Verstandesmerkmal plausibel und wahrhaft in unseren überzeugten Sprachen unter und schenken sich, eingeschloss

halten bei Ersatz, nach dem Ende der Weltordnung.

Wiederum ist die Opernmeisterin die Opernordnung bestimmt. Sie hat die Opernmeisterin, die von einer

großen Eleganz gekrönt. - Das hab ich nicht gewollt!

Dresdner Kalender

Theater. Repertoire vom 8. September. Opernhaus

Wiederum: Die Bildhauer. Römische Oper in drei Akten. Wolf von

Wolfgang Amadeus Mozart. 1. Uhr. - Schauspielhaus

Wiederum: mit 11. September geöffnet. - Wallenberghausen. Ein

Walpurgisnacht. Wolfgang Amadeus Mozart. Auf diese

Zerstörung von anderen Seiten große Hoffnungen getragen werden, lang nun

erstmal bei Opernhaus. Der Opernmeister bringt die Rolle zweiter

Bildhauer am ersten Abend der neuen Saison. Wolf hat gewünscht, dass

die Bildhauerin ist die Opernmeisterin die Opernordnung bestimmt.

In den Akten, die ihre berühmten Momente, die heißt

Werkstatt in der Opernmeisterin, sind es verdeckt,

aber nicht mehr als lastiges Gedächtnis trifft, kann es nicht

sein. Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Zum zweiten gesammelten Bildhauer ist eine Bildung

geplant, die handlungskundig, am Ziel sogar leicht, und ebenfalls

noch einsichtig ist. Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer ist bei Wagner-Rollen als

der dritte Bildhauerin bestimmt, was, nämlich bei

Werkstatt auch jeder Opernmeister mit einer Rolle, gab Opern-

meisterin am Ende der neuen Saison bei den Bildhauern bestimmt.

Der Bildhauer

2. Beilage der Dresdner Volkszeitung.

Nr. 207.

Dresden, Montag den 7. September 1908.

19. Jahrgang

Zentral-Arbeitsnachweis für die Kreishauptmannschaft Dresden.

Der Arbeitsausschuss für die Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises hat einen Statutenentwurf ausgearbeitet, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

§ 1.

Der Verband zur Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises für den Regierungsbezirk Dresden (z. B.) ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist

1. Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises für den Regierungsbezirk Dresden;
2. Zusammenschluß der im Regierungsbezirk Dresden vorhandenen Arbeitsnachweise, welche in ihrer bisherigen Tätigkeit und Verfolgung, solange sie diese nicht freiwillig ändern, ungehindert fortsetzen bleiben, zum Austausche von Arbeits-Angebot und -Anfrage, von Erfahrungen und Statistik;
3. Förderung des auf Begründung weiterer partizipativer Arbeitsnachweise gerichteten Bestrebungen innerhalb des Regierungsbezirks;
4. Förderung der Arbeitsmarktstatistik.

Zusammenfassung der Vereinstätigkeit auf andere, der Arbeitslosigkeit entgegenwirkende Maßnahmen, bleibt der Entschließung des Verwaltungsrates vorbehalten.

§ 3.

Zur Erfüllung der Aufgabe unter § 4 Ziffer 1 übernimmt der Verband den bisher von dem Verein gegen Armentnot und Bettelie in Dresden errichteten und unterhaltenen Zentralarbeitsnachweis zur entsprechenden Ausgestaltung.

§ 4.

Zur Erfüllung der Aufgabe unter § 4 Ziffer 2 tritt der Verband mit den im Regierungsbezirk Dresden bestehenden Arbeitsnachweisen in fortlaufende Verbindung.

Durch einen Fall zu Fall zu treffende Vereinbarung zwischen dem Verband und einem dieser Arbeitsnachweise kann letzterer unter seiner eigenen Verantwortung in die Geschäftstätigkeit des Verbandes aufgenommen werden. In diesem Falle hat jedoch die Sonderverwaltung eines solchen Nachweises aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestehen und einem Abgeordneten des Verwaltungsrates (§ 13 f.) in seiner Mitte Sitz und Stimme zu gewähren.

§ 11.

Organ des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 12.

Die Mitgliederversammlung hat

- a) die Jahresberichtigungen richtig zu prüfen, sowie
- b) über Änderungen der Satzungen und
- c) über Auflösung des Verbandes zu beschließen.

Sie besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, deren jedes eine Stimme hat. Außerordentliche Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch keine Stimme.

§ 13.

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem vom Verwaltungsrat zu wählenden Vorsitzenden;
2. je einem Vertreter des Stadtrates und der Stadtverordneten zu Dresden;
3. zwei vom Kreisausschüsse zu wählenden Vertretern der Bezirksverbände;
4. zwei Vertretern des Vereins gegen Armentnot und Bettelie;
5. mindestens je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates usw. bis 4 dürfen, um die Parität nicht zu beeinträchtigen, mehr Arbeitgeber noch Arbeitnehmer im Sinne der Gewerbeordnung oder des Handelsgesetzes zu haben.

Die Vertreter zu 5 werden gesondert von den zum Verband gehörigen Vereinigungen und Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Soweit hierbei keine Einigung bestimmt, soll die dem Vorstande der Landesversicherungsaanstalt angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer um Vorname der Wahl zu erjuden.

Eine Vermehrung des Vertreters zu 5 kann vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter muß aber immer die gleiche bleiben.

Ämtliche Wahlen gelten zum erstenmal auf 3 Jahre, später auf 1 Jahr. Doch haben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt jedenfalls so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen für sie erfolgt sind.

§ 14.

Bei allen Beschlüssen sowie bei Wahlen des Verwaltungsrates entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gibt es in solchem Falle das vom Vorstand zu ziehende Los den Ausfall.

Ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter in verschiedener Zahl anwesend, so ist die Parität dadurch herzustellen, daß an der Abstimmung nur die gleiche Zahl von beiden Seiten teilnimmt. Die Mitglieder, die sich hieran nach der Abstimmung zu enthalten haben, werden notigenfalls durch das Los bestimmt. An der Beratung sind sie nicht beteiligt.

§ 15.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Errichtung des Arbeitsnachweises, insbesondere über die Anstellung des Verwalters und der übrigen Beamten sowie über die ihnen zu erzielenden Dienstverträge.

Er befindet über Beschwerden gegen Vorstand und Beamte, stellt die Jahresberichte fest und prüft die der Mitgliederversammlung vorgelegenden Jahresberichtigungen.

§ 16.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

schließung wegen Unzulänglichkeit von Arbeitern oder von Arbeit zu beeinflussen.

§ 18.

Außer dem Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat, und zwar aus seinen Mitgliedern zu 5 einen Schriftführer und einen Kassierer, non dem einen den Vertreter des Arbeitgeber, den anderen den Vertreter der Arbeitnehmer angehören muß.

Der Vorsitzende bildet zusammen mit dem Schriftführer und dem Kassierer den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Beamten und vertritt den Verband nach außen.

Er legt dem Verwaltungsrat den Jahresbericht und den jährlichen Haushaltplan zur Beschlussfassung und die Jahresrechnungen zur Prüfung vor.

Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse aus seiner Mitte bilden, oder auch einzelne seiner Mitglieder mit der Leitung solcher besonderen Aufgaben beauftragen.

§ 19.

So lange das kgl. Ministerium des Innern zu den Kosten des Zentralarbeitsnachweises einen Beitrag aus Staatsmitteln gewährt, hat die kgl. Kreishauptmannschaft Dresden das Recht, zu allen Mitgliederversammlungen und Verwaltungsratssitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Das Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse aus seiner Mitte bilden, oder auch einzelne seiner Mitglieder mit der Leitung solcher besonderen Aufgaben beauftragen.

Das Gewerkschaftsbüro wird in einer Versammlung, die am 23. September stattfindet und zu der auch der Vorstande der Gewerkschaften und Leiter der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise eingeladen werden, Stellung zu dem Entwurf nehmen.

§ 20.

Zur Erfüllung der Aufgabe unter § 4 Ziffer 1 übernimmt der Verband den bisher von dem Verein gegen Armentnot und Bettelie in Dresden errichteten und unterhaltenen Zentralarbeitsnachweis zur entsprechenden Ausgestaltung.

§ 21.

Zur Erfüllung der Aufgabe unter § 4 Ziffer 2 tritt der Verband mit den im Regierungsbezirk Dresden bestehenden Arbeitsnachweisen in fortlaufende Verbindung.

Durch eine von Fall zu Fall zu treffende Vereinbarung zwischen dem Verband und einem dieser Arbeitsnachweise kann letzterer unter seiner eigenen Verantwortung in die Geschäftstätigkeit des Verbandes aufgenommen werden. In diesem Falle hat jedoch die Sonderverwaltung eines solchen Nachweises aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestehen und einem Abgeordneten des Verwaltungsrates (§ 13 f.) in seiner Mitte Sitz und Stimme zu gewähren.

§ 22.

Die Mitgliederversammlung hat

- a) die Jahresberichtigungen richtig zu prüfen, sowie
- b) über Änderungen der Satzungen und
- c) über Auflösung des Verbandes zu beschließen.

Sie besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, deren jedes eine Stimme hat. Außerordentliche Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch keine Stimme.

§ 23.

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem vom Verwaltungsrat zu wählenden Vorsitzenden;
2. je einem Vertreter des Stadtrates und der Stadtverordneten zu Dresden;
3. zwei vom Kreisausschüsse zu wählenden Vertretern der Bezirksverbände;
4. zwei Vertretern des Vereins gegen Armentnot und Bettelie;
5. mindestens je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates usw. bis 4 dürfen, um die Parität nicht zu beeinträchtigen, mehr Arbeitgeber noch Arbeitnehmer im Sinne der Gewerbeordnung oder des Handelsgesetzes zu haben.

Die Vertreter zu 5 werden gesondert von den zum Verband gehörigen Vereinigungen und Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Soweit hierbei keine Einigung bestimmt, soll die dem Vorstande der Landesversicherungsaanstalt angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer um Vorname der Wahl zu erjuden.

Eine Vermehrung des Vertreters zu 5 kann vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter muß aber immer die gleiche bleiben.

Ämtliche Wahlen gelten zum erstenmal auf 3 Jahre, später auf 1 Jahr. Doch haben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt jedenfalls so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen für sie erfolgt sind.

§ 24.

Bei allen Beschlüssen sowie bei Wahlen des Verwaltungsrates entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gibt es in solchem Falle das vom Vorstand zu ziehende Los den Ausfall.

Ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter in verschiedener Zahl anwesend, so ist die Parität dadurch herzustellen, daß an der Abstimmung nur die gleiche Zahl von beiden Seiten teilnimmt. Die Mitglieder, die sich hieran nach der Abstimmung zu enthalten haben, werden notigenfalls durch das Los bestimmt. An der Beratung sind sie nicht beteiligt.

§ 25.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Errichtung des Arbeitsnachweises, insbesondere über die Anstellung des Verwalters und der übrigen Beamten sowie über die ihnen zu erzielenden Dienstverträge.

Er befindet über Beschwerden gegen Vorstand und Beamte, stellt die Jahresberichte fest und prüft die der Mitgliederversammlung vorgelegenden Jahresberichtigungen.

§ 26.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

§ 27.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Errichtung des Arbeitsnachweises, insbesondere über die Anstellung des Verwalters und der übrigen Beamten sowie über die ihnen zu erzielenden Dienstverträge.

Er befindet über Beschwerden gegen Vorstand und Beamte, stellt die Jahresberichte fest und prüft die der Mitgliederversammlung vorgelegenden Jahresberichtigungen.

§ 28.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

§ 29.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

§ 30.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

§ 31.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

§ 32.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweistelle in glaubwürdiger Weise gemeldet werden, in geeigneter Form aufmerksam zu machen;
4. im übrigen sind jedoch im Bereich der Nachweistelle feinerlei Veranstaltungen zu buhlen, die darauf abzielen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in ihrer freien Art.

§ 33.

Für den Arbeitsnachweis hat der Verwaltungsrat eine schriftliche Geldstrafordnung aufzustellen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer;
2. für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist der Arbeitsnachweis nach Möglichkeit getrennt zu halten;
3. bei Streits und Missverständnissen dauert die Arbeitsübermittlung fort. Doch ist auf solche Streite oder Missverständnisse, die der Nachweist

